

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung am 25.03.2025 die Hauptsatzung mit BV 5/2025/GR beschlossen:

Abschnitt I

Organe und Aufgaben der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde und Aufgaben

1. Gemäß § 1 Absatz 4 SächsGemO sind Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
2. Gemäß § 2 Absatz 1 SächsGemO erfüllt die Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

1. Gemäß § 27 Absatz 1 SächsGemO ist der Gemeinderat die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.
2. Gemäß § 28 SächsGemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
3. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Nach dem Stande vom 31.12.2024 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.073 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 10 festgelegt.

§ 4

Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. Technischer Ausschuss
 2. Verwaltungsausschuss

deren Aufgaben es ist, im Bereich der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete Entscheidungen, für die der Gemeinderat zuständig ist, vorzubereiten.
2. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
3. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 3. Feuerlöschwesen
 4. Friedhofsangelegenheiten
 5. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen
 7. Park- und Gartenanlagen
 8. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Finanz- und Haushaltswirtschaft
 2. Schulangelegenheiten
 3. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. sonstige soziale und kulturelle Angelegenheiten

Abschnitt III

Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
2. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zu einem Betrag von 6.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
 6. die Veräußerung und dringliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksähnlichen Rechten im Buchwert bis zu 500,00 € im Einzelfall,
 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.
 8. Über Ausgaben und Entscheidungen ist der Gemeinderat zu informieren.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt IV

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 8

Einwohnerversammlung

1. Nach § 22 Absatz 1 und 2 SächsGemO sollen mit den Einwohnern allgemein bedeutsame Angelegenheiten erörtert werden.
2. Für diesen Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
3. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO Abs ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
4. Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang durchzuführen.

§ 9

Einwohnerantrag

1. Nach § 23 SächsGemO muss der Gemeinderat über Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
2. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.
3. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.10.2015 außer Kraft.

Beiersdorf, den 26.03.2025

Hagen Kettmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhafterfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.